



Christian WENINGER

BÜRGERMEISTER

DER MARKTGEMEINDE LACKENBACH

7322 Lackenbach, Postgasse 6, Tel. 02619/5050-0, Fax 02619/50504, 0660/2619501

E-Mail: post@lackenbach.bgld.gv.at, Homepage: www.gemeinde-lackenbach.at



Lackenbach, am 30. März 2021

Liebe Lackenbacherinnen,
liebe Lackenbacher!

Am Freitag, dem 26. März 2021 fand die 1. Gemeinderatssitzung des Jahres statt. Lesen Sie nachstehend eine Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte.

Es waren 18 GemeinderätInnen anwesend. Julia Weninger-Spetar und Walter Weninger waren entschuldigt. Ersatzgemeinderat Ionel Comanescu nahm an der Sitzung anstelle von Julia Weninger-Speta teil.

TOP 1: Vermögensgebarung der Marktgemeinde Lackenbach.

Der Obmann des Prüfungsausschusses (Gemeinderat Ing. Heinz JANITSCH) berichtet über die Prüfung I/2021, die am 15. März 2021 im Gemeindeamt Lackenbach stattgefunden hat.

Die Vermögensgebarung der Marktgemeinde wird ordnungsgemäß abgewickelt. Es wurden keine Beanstandungen protokolliert. Der Kassastand per 28.02.2021 beträgt **€ 542.589,96**.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 2: Rechnungsabschluss 2020.

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 ist in der Zeit vom 11. bis 26. März 2021 zur öffentlichen Kenntnisnahme im Gemeindeamt aufgelegt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Rechnungsabschluss 2020

Ergebnishaushalt

Saldo 0	€	-160.146,31
---------	---	-------------

Finanzierungshaushalt

Saldo 5	€	163.299,92
---------	---	------------

Vermögenshaushalt

Summe der Aktiva und Passiva	€	8.002.541,49
------------------------------	---	--------------

Anfangsbestand liquide Mittel 31.12.2019	€	391.785,56
--	---	------------

Endbestand liquide Mittel 31.12.2020	€	536.774,81
--------------------------------------	---	------------

Veränderung (Zugang)	€	144.989,25
----------------------	---	------------

Einstimmiger Beschluss

Einige, aus meiner Sicht, wesentliche Anmerkungen zum Rechnungsabschluss:

Es wurden erstmals die Mechanismen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 angewendet. Das heißt, dass ein unmittelbarer Vergleich mit den Vorjahresabschlüssen nicht möglich ist.

Das im Voranschlag ausgewiesene Nettoergebnis von € -324.800,00 konnte in der Ergebnisrechnung auf € -160.146,31 verbessert werden, was einem positiven Saldo von € 164.653,69 ergibt. Der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung konnte von Voranschlag € -165.000,00 auf € +163.299,92 in der Finanzierungsrechnung verbessert werden, was einem positiven Saldo von € 328.299,92 entspricht.

Somit war die Summe der Einzahlungen im abgelaufenen Finanzjahr höher als die Summe der Auszahlungen.

Hauptsächlich bedingt war diese Einsparung dadurch, dass wir einerseits mit der Umsetzung der Infrastrukturprojekte (z. B. Feuerwehrhaus, Hausplätze) erst im Jahr 2021 beginnen werden und andererseits aufgrund der Covid-bedingten finanziellen Lage mit den Ausgaben besonders vorsichtig waren.

Investitionen für Güterwege, Straßenbeleuchtung, Aufschließungsvorbereitung und Kanalmaßnahmen wurde lediglich in der Höhe von ca. € 65.000,00 getätigt.

TOP 3: Gemeindebedienstetengesetz 2014 – Besoldungsreform 2021

Die Angestellten der Gemeinde wurden im Vorfeld der Gemeinderatssitzung über die Änderungen im Gemeindebedienstetengesetz und die daraus resultierenden möglichen Anpassungen im Dienstrecht und in der Gehaltsstruktur informiert. Nach aktuellem Stand würden 9 von 16 Bediensteten in das neue Gehaltschema optieren.

Die Mehrkosten für die Gemeinde betragen nach derzeitigen Berechnungen jährlich ca. € 32.000,-- für Löhne und Gehälter und ca. € 16.000,-- für Lohnnebenkosten.

Diese Kosten werden sich im Laufe der Jahre durch die flachere Gehaltsstruktur des neuen Schemas aber wieder verringern.

Gemeindevorstand Markus Bauer stellt dazu gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgenden Abänderungsantrag:

Die Gemeinde Lackenbach stellt unmittelbar nach der Einführung des Mindestlohns eine Rechnung an das Land Burgenland, damit die Mehrkosten der Gemeinde Lackenbach für den Mindestlohn vollumfänglich vom Land Burgenland übernommen werden sollen.

Für diesen Abänderungsantrag stimmen alle 6 ÖVP GemeinderätInnen. 12 Gemeinderatsmitglieder (SPÖ und FPÖ) enthalten sich der Stimme. Der Antrag erreicht daher keine Mehrheit.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird folgender Beschluss zur Abstimmung gebracht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach fasst gemäß § 133a Abs. 3 Bgld. Gemeindebedienstetengesetz 2014 – Bgld. GemBG 2014 den Beschluss, das IVa. Hauptstück des Bgld. GemBG 2014 mit Wirksamkeit vom 01. Juli 2021 auf die Dienstverhältnisse der eigenen Gemeindebediensteten anzuwenden.

Für diesen Antrag stimmen 12 GemeinderätInnen (SPÖ und FPÖ) bei 6 Stimmenthaltungen seitens der ÖVP. Der Antrag ist daher mehrheitlich angenommen.

TOP 4: 5. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes

Die gegenständliche 5. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lackenbach ist im Gemeindeamt öffentlich aufgelegt. Während der 6-wöchigen Auflagefrist sind Eingaben eingetroffen. Sämtliche Eingaben wurden im Gemeinderat behandelt und im Auflageexemplar berücksichtigt. Es wird daher folgender Beschluss abgestimmt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 26. März 2021, Zahl:4/2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung).

Aufgrund des § 5 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes 2019 (Bgld. RPEG), LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Lackenbach (Verordnung des Gemeinderates vom 05.05.2006 in der Fassung der 4. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 20075, Planverfasser A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 5: Aufhebung Teilbebauungsplan Hasenberg

Als Voraussetzung für die weiteren Tagesordnungspunkte 6 und 7 wird folgendes abgestimmt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 26. März 2021, mit welcher der Teilbebauungsplan „Hasenberg I“ aufgehoben wird.

Gemäß § 49 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan „Hasenberg I“ des Gemeinderates von Lackenbach vom 29.09.1973, genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 11.09.1974, Zahl: LAD-1049/5-1974, in der Fassung der 1. Änderung vom 28.12.1984, genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 17.04.1985, Zahl: LAD-3248/1-1985 und in der Fassung der 2. Änderung vom 28.8.1992, genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung am 1.10.1992, Zahl: LAD-3248/4-1992, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 6: Bebauungsrichtlinien Hasenberg

Das Planungsbüro A.I.R., Eisenstadt, hat in Absprache mit der Gemeinde Lackenbach die nachfolgenden angeführten Bebauungsrichtlinien für das Siedlungsgebiet Mida Hubergasse – Teichgasse entworfen. Es wird folgender Beschluss gefasst:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach, vom 26. März 2021 (Erstbeschluss), Zahl: 6/2021, mit der Bebauungsrichtlinien für das Gebiet „Hasenberg“ erlassen werden

Aufgrund des § 50 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Bebauungsrichtlinien legen die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Hasenberg“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung, Plan Nr. 18049-01, vom 25.02.2021 (Planverfasser: AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH) fest.

Die Plandarstellung, Plan Nr. 18049-01, vom 25.02.2021 wird im Folgenden als „Rechtsplan“ bezeichnet.

§ 2 Bebauungsweise, Baulinie

- (1) Die Bebauungsweisen, die Anbaupflicht im Falle der halboffenen Bauweise und die Baulinien sind dem Rechtsplan zu entnehmen.
- (2) Im Vorgartenbereich, das ist der Bereich zwischen der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie, sind ausschließlich überdachte Abstellplätze bis zu einer Gesamthöhe von 3m und untergeordnete Bauteile gem. § 5 Abs. 4 des Bgld. Baugesetzes i.d.g.F. zulässig.
- (3) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Nebengebäuden mit einer Gebäudehöhe von max. 3m und einer Firsthöhe von max. 4,5m zulässig.

§ 3 Gebäudehöhe

- (1) Zulässig ist die Errichtung von
 - unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit einem oberirdischen Geschoß (KG+EG)¹ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen
 - unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen, davon eines als Dachgeschoß (KG+EG+DG)¹ bei Gebäuden mit sämtlichen Dachneigungen
 - unterkellerten oder nicht unterkellerten Wohngebäuden mit zwei oberirdischen Geschoßen (KG+EG+OG)¹ bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20°.
- (2) Die Gebäudehöhe beträgt für Gebäude mit einer Dachneigung zwischen 30 und 45° max. 5,5m sowie für Gebäude mit einer Dachneigung bis 20° und Flachdächern max. 6,5m und wird von der angrenzenden Gehsteigoberkante, oder im Falle eines nicht vorhandenen Gehsteiges, von der angrenzenden Straßenoberkante bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut verglichen, gemessen.
Darüber hinaus darf die Gebäudehöhe gemäß §2 Abs. 11 Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen, gewachsenen Gelände bemessen werden.
- (3) Die Firsthöhe beträgt bei Gebäuden mit einer Dachneigung zwischen 30 und 45° max. 9,5m und bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 20° max. 8m² und wird am höchsten Punkt des Firstes, bezogen auf das angrenzende³ Gehsteigniveau oder, im Falle eines nicht vorhandenen Gehsteiges, von der angrenzenden Straßenoberkante gemessen.
Darüber hinaus darf die Firsthöhe vom verglichenen gewachsenen Gelände bemessen werden.
- (4) Im Falle der halboffenen Bebauung ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 4m an der seitlichen Grundstücksgrenze, bezogen auf das gewachsene Gelände, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen gemäß den nachfolgend abgebildeten beispielhaften Skizzen, diesen äußeren Rahmen nicht überragen.⁴

¹ KG...Kellergeschoß, EG...Erdgeschoß, DG...Dachgeschoß, OG...“vollwertiges“ Obergeschoss

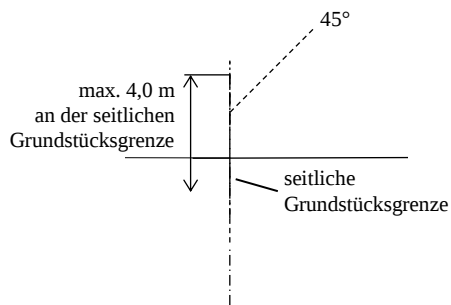
² Bei Gebäuden mit Flachdächern entspricht die Attikahöhe der Gebäudehöhe. Die Gebäudehöhe und die Firsthöhe sind somit bei einem Gebäude mit Flachdach identisch und betragen max. 6,5 m.

³ Im Bereich des Dachfirstes

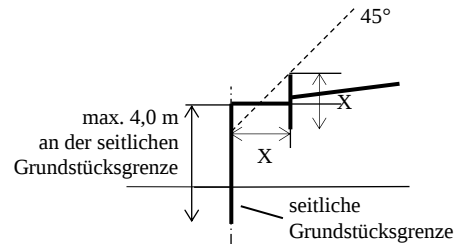
⁴ Für Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten im seitlichen Bauwuch gelten die im Bgld. BG i.d.g.F. unter §5 Abs. 2 festgelegten Bestimmungen

Darstellung des äußeren Rahmens:

Darstellung des äußeren Rahmens:



Beispiel Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Falle der halboffenen Bebauung):



Ausgenommen davon sind Giebelflächen im Fall von Satteldächern bis zu einer Fläche von maximal 10m². Diese dürfen den äußeren Rahmen, der sich durch den Lichteinfallswinkel von 45° ergibt (gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, beginnend in einer Höhe von 4,0m), überschreiten.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

A) Dächer

- (1) Es sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 30 bis 45° Neigung sowie Flach- und Pultdächer bis max. 20° Neigung zulässig.
- (2) Als Farbgebung der Dachdeckung sind rote, braune und graue Farben und Materialien zulässig.
- (3) Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

B) Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

- (4) Das Anbringen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikelementen an Gebäudeteilen ist zulässig.
- (5) Die Farbgebung der Gebäude ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Die Verwendung von grellen oder glänzenden Farben ist nicht zulässig.

§ 5 Bebauungsdichte

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Bauplätze beträgt max. 40%. Ausgenommen davon sind die Grundstücke Nr. 721/40 bis 721/49 sowie 721/59 bis 721/63. Bei diesen beträgt die bauliche Ausnutzung der Bauplätze max. 35%.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Ein komplettes Exemplar der Bebauungsrichtlinien liegt im Gemeindeamt auf und kann jederzeit eingesehen bzw. kopiert werden.

TOP 7: Infrastruktur Mida Hubergasse-Teichgasse

Für die Bauarbeiten zur Herstellung von Kanal und Straße im neuen Siedlungsgebiet „Mida Hubergasse/Teichgasse“ wurde eine Ausschreibung im nicht offenen Direktverfahren durchgeführt.

Alle 6 eingeladenen Baufirmen haben Angebote abgegeben. Die Firma IBL, Wiener Neustadt, hat die Ausschreibung durchgeführt, die Angebotseröffnung moderiert und den Vergabevorschlag ausgearbeitet. Aufgrund dieses Vergabevorschlages wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Die Firma Strabag AG, 7341 Markt St. Martin, wird als Billigst- und Bestbieter auf Grund der erfolgten Ausschreibung vom 22.3.2021 und des Vergabevorschlages der Fa. IBL, Wiener Neustadt, vom 25.3.2021, mit der Durchführung der Arbeiten „Aufschließung Mida Hubergasse – Teichgasse“ beauftragt. Die Gesamtauftragssumme beträgt € 97.708,57 exkl. MwSt.

TOP 8: Einstellraum FVZ

Die im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung eingelangten Angebote für die Errichtung eines Nebengebäudes im Bereich des Freizeit- und Veranstaltungszentrums (Einstellraum für Bänke, Tische, Zelte, Rasenmäher, Abfallbehälter) werden vom Gemeinderat als zu teuer beurteilt.

Nach eingehender Diskussion wird folgender Vorschlag abgestimmt:

Für die Errichtung eines Einstellraumes im Bereich des Veranstaltungszentrums werden die im Voranschlag 2021 budgetierten Gesamtkosten in der Höhe von € 42.000,-- genehmigt. Es soll binnen zwei Monaten intensiv daran gearbeitet werden, im Rahmen der budgetierten Mittel, einen zur Gesamtanlage passenden und finanzierbaren Einstellraum zu errichten.

Die Durchführung des Projektes wird durch eine Arbeitsgruppe erfolgen, die von GV Markus Bauer geleitet wird und der zusätzlich folgende GemeinderätInnen angehören: Thomas Nöhrer, Anna Weninger, Franz Zarits und Gerald Klinger.

Einstimmiger Beschluss

TOP 9: Gehsteigarbeiten Wienerstraße – Haydngasse

Ab Anfang April werden die über Dach liegenden Freileitungen unter die Erde verlegt und die Haushalte in diesem Bereich mit einem neuen Stromanschluss versehen. Dabei wird auch der Gehsteig in der Wienerstraße im Bereich Haydngasse-Dreifaltigkeitsgasse aufgegraben werden. Die Energie Burgenland wird der Gemeinde einen Teil der Wiederherstellungskosten vergüten.

Der Gemeinderat spricht sich für eine Komplettsanierung von Gehsteig und Zufahrten in diesem Bereich der Wienerstraße aus. Die Kosten für die Sanierung werden auf ca. € 28.000,-- inkl. MwSt. geschätzt. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Ausschreibung zur Detailkostenermittlung sowie einen Finanzierungsplan zu erstellen.

TOP 10: Referatsaufteilung Gemeindevorstände

Gemäß § 33 der Geschäftsordnung hat der Bürgermeister Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches auf die Gemeindevorstände übertragen.

Aufgabenverteilung:

Bgm Christian Weninger: Finanzen, Personal, KG, VS, Vereine

Vizebgm. Norbert Cserinko: Betreuung der gemeindeeigenen Häuser (VS, KG, W2, B2), Gesundheit sowie Sozialwesen (Jugend, Familien, Altenbetreuung, Nachbarschaftshilfe Plus)

GV Franz Zarits: Güterwege, Jagd, Urbarial, Wegbaugemeinschaft, Grundstücksangelegenheiten

GV Ing. Christian Janitsch: gesamte Infrastruktur (Strom, Wasser, Kanal, Sonstiges)

GV Markus Bauer: Freizeit- und Veranstaltungsgelände, Friedhöfe, Aufbahrungshalle, Kinderspielplätze, Denkmäler

Jeder Gemeindevorstand ist für sein Aufgabengebiet verantwortlich, stimmt Vorhaben mit dem Bürgermeister ab und bereitet Beschlüsse für Gemeindevorstand und Gemeinderat vor.

TOP 11: Grundzusammenlegungsverfahren

Die Vorarbeiten zum Grundzusammenlegungsverfahren in Lackenbach sind bereits im Gange. In ersten Besprechungen mit der Abt. 5 des Landes Burgenland wurde bereits ein Abgrenzungsgebiet festgelegt, das Grundlage für weitere Gespräche sein wird. Sobald es die Covid-Maßnahmen zulassen soll eine Versammlung der Grundstückseigentümer abgehalten werden, wo die weiteren Voraussetzungen für das Verfahren festgelegt werden sollen. Derzeit werden Büroräumlichkeiten gesucht, die dann für die Abwicklung des Projektes genutzt werden können.

TOP 12: Grundstücksankäufe

Die Marktgemeinde Lackenbach erwirbt das Grundstück Nr. 1.479 (3.880 m²), im Besitz von Frau Rosa Miledler, um einen Kaufpreis von € 4.800,- und die Grundstücke Nr. 567/1 (8.970 m²), 567/2 (673 m²) und 567/3 (342 m²), Gesamtfläche somit 9.985 m², im Besitz von Herr Ernst Krennert, um einen Kaufpreis von € 12.980,50.

Einstimmiger Beschluss

TOP 13: Petition Krankenhaus Oberpullendorf

Gemeindevorstand Markus Bauer verliest eine Petition, die an den Landeshauptmann gerichtet ist und die den Erhalt einer vollwertigen Geburtsstation im Krankenhaus Oberpullendorf zum Inhalt hat.

Bürgermeister Weninger stellt daraufhin gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung einen Abänderungsantrag, mit folgendem Inhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach spricht sich für eine aufrechte hochwertige, medizinische Versorgung des Mittelburgenlandes aus. Damit unweigerlich verbunden, ist eine Standort- und Arbeitsplatzgarantie für das Krankenhaus Oberpullendorf unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungsstandards. Deshalb fordert der Gemeinderat von Lackenbach die Burgenländische Landesregierung dazu auf, an der gegebenen Standortgarantie für fünf burgenländische Krankenanstalten festzuhalten und eine qualitätssichere medizinische Versorgung bereitzustellen.

Für diesen Antrag stimmen 15 Gemeinderatsmitglieder bei 3 Stimmenthaltungen (Karl Heinz Pekovits, Helmut Malits, Gerald Klinger). Der Abänderungsantrag ist somit mehrheitlich angenommen und der Hauptantrag kommt daher nicht mehr zur Abstimmung.

TOP 14: Sozialunterstützung durch Gemeinde

Um die soziale Verantwortung der Gemeinde zu dokumentieren, verliest Bürgermeister Weninger eine Übersicht über die jährlichen Aufwände zur Sozialunterstützung für die GemeindebürgerInnen.

Aus dieser Liste geht hervor, dass sich die direkten Sozialausgaben (Geburtengutscheine, Schulstarthilfe, Gutscheine für Gratulationen, Subventionen der Seniorenverbände, Zuschüsse Semesterticket, Heimnotruf, Heizkostenzuschuss, Jugend- und Seniorentaxi) in der Gemeinde jährlich auf ca. € 11.000,00 belaufen. Die Unterstützung für Nachbarschaftshilfe Plus beträgt zusätzlich ca. € 13.000,00 pro Jahr.

TOP 15: Aktion Chance 50 plus

Auf Anfrage des Bürgermeisters spricht sich der Gemeinderat einhellig dafür aus, dass die Aktion „Chance 50 Plus“ (Anstellung von über 50-jährigen Personen, die schon 2 Jahre arbeitslos sind) wieder in Anspruch genommen werden soll. Der Gemeindevorstand wird sich mit den Anstellungskriterien auseinandersetzen.

TOP 16: Allfälliges

Das Land Burgenland stellt jedem Gemeindegänger (Hauptmeldung) einen sogenannten Spucktest zum Covid-Selbsttest zur Verfügung. Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben sich bereit erklärt, die Verteilung des Testmaterials zu übernehmen. Bitte beachten Sie das Informationsschreiben in Ihrem Briefkasten und machen Sie Gebrauch von dieser Vorsichtsmaßnahme zu Ihrer eigenen Sicherheit.

Am 10. April ist eine Flurreinigung im Gemeindegebiet geplant. Natürlich wird dabei auf die aktuellen Corona-Bestimmungen geachtet. Details entnehmen Sie dem beiliegenden Schreiben.

Am 17. April findet (ebenfalls unter Bedacht der Covid-Regeln) die jährliche Feuerlöcher-Überprüfung im Feuerwehrhaus Lackenbach statt. Bitte beiliegende Information beachten.

Nachstehend noch einige Informationen:

MUSTERUNG

Die Musterung für den Jahrgang 2003 wird am 03. Mai 2021 stattfinden. Die Marktgemeinde Lackenbach wird für die Burschen wie jedes Jahr einen Bus und Taschengeld zur Verfügung stellen. Es ergeht noch eine gesonderte Einladung an jeden Stellungspflichtigen.

FEUERWEHR

Zum ersten Mal in der Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Lackenbach wurden Kommandant und Kommandant-Stellvertreter gemäß dem Burgenländischen Feuerwehrgesetz 2019 aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt. Unter der Wahlleitung von Bürgermeister Christian Weninger und den Beisitzern Franz Zarits und Markus Bauer stellten sich Manuel Grund in der Funktion des Kommandanten und Herr Lucas Pandur in der Funktion des Kommandanten-Stellvertreters, der Wahl.

Es waren 33 wahlberechtigte Feuerwehrmitglieder anwesend.

Herr Manuel Grund wurde mit 32 von 33 Stimmen zum Feuerwehrkommandanten und

Herr Lucas Pandur wurde mit 30 von 33 Stimmen zum Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter gewählt.

An dieser Stelle möchte sich die Marktgemeinde Lackenbach beim scheidenden Kommandanten, ABI Josef Schöll, herzlich für sein Engagement bedanken.

Für weitere Fragen betreffend Feuerwehrwesen steht Ihnen der neugewählte Kommandant Manuel Grund unter der Telefonnummer 0676/977 95 22 und der neugewählte Kommandant-Stellvertreter Lucas Pandur unter der Telefonnummer 0664/382 50 90 zur Verfügung.

STORCHENNEST

Am 10. März 2021 wurde ein neues Storchennest vom Storchenverein Rust an die Marktgemeinde Lackenbach geliefert. Der Bürgermeister befestigte das neue Nest mit Hilfe der FF Kobersdorf an seinem neuen Standort in der Meierhofgasse.



VOGELGRIPPE

Da in Niederösterreich bereits einige bestätigte Fälle der Vogelgrippe auftraten, bitte ich Sie, die Haltung von Geflügel auf der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf zu melden, sofern dies noch nicht geschehen ist (gesetzliche Verpflichtung!). Bei unüblich hoher Sterblichkeit im eigenen Bestand ist dies der Behörde ebenfalls sofort zu melden!

PERSONENSTANDSFÄLLE

Im Jahr 2020 gab es in Lackenbach:



5 Geburten – 4 Mädchen und 1 Junge



16 Sterbefälle – 2 Frauen und 14 Männer



2 Ehen wurden geschlossen

MÜLLABLAGERUNG

Gerade in Zeiten von Corona sind viele BürgerInnen in unserer schönen Natur unterwegs und genießen Spaziergänge oder Sport an der frischen Luft.

Es ist für mich verständlich, warum man seinen Müll einfach in die Natur wirft, anstatt diesen fachgerecht in den dafür vorgesehenen Mistkübeln zu entsorgen. Dafür gibt es keine Entschuldigung.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, welche anpacken anstatt sich aufzuregen und bei ihren Spaziergängen Müll einsammeln.

MELDUNG HAUPTWOHNSITZ

Mit Abstand die größte Einnahmequelle einer Gemeinde sind die sogenannten Ertragsanteile. Dieser Ertragsanteil wird nach Einwohnern berechnet – es zählen jedoch nur die Hauptwohnsitze. Viele Bürger wohnen ganzjährig in Lackenbach, möchten aber ihren Hauptwohnsitz in Wien nicht aufgeben. Die Gründe dafür sind vielfältig: eine Gemeindewohnung in Wien, die man behalten will, oder auch das Parkpickerl, das man nicht aufgeben möchte. Für alle jene Personen bekommt unsere Gemeinde wie gesagt kein Geld, leistet aber dennoch im Gegenzug mit der Schaffung von Infrastruktur, Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, etc. sehr viel.

In vielen Bundesländern werden daher Abgaben für Zweitwohnsitze eingehoben, um dieses Ungleichgewicht auszuheben.

Bitte überdenken Sie nochmals Ihren Hauptwohnsitz und melden Sie sich nach Möglichkeit mit Ihrem Hauptwohnsitz in Lackenbach.

REIHENHÄUSER

Anfang März wurden bereits zwei Reihenhäuser in der Selitzgasse bezogen. Die Reihenhäuser TOP 3 und 4 sind noch zu erwerben.

Für Auskünfte steht Ihnen das Sekretariat des Gemeindeamtes bzw. die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft unter der Telefonnummer 03352/400 zur Verfügung.

CORONATESTS IM GEMEINDEZENTRUM

Seit Dienstag, dem 09. März 2021, ist es bis auf weiteres möglich, sich im Gemeindezentrum testen zu lassen.

Die Testungen finden jeden Dienstag in der Zeit von 17:00 – 20:00 Uhr statt.

Anmeldungen sind möglich über diese Internetseite: www.oesterreich-testet.at

Bei der Anmeldung gibt es ein Dokument („Laufzettel“) zum Herunterladen und Ausdrucken.

Zur Teststation sind die E-Card oder ein Lichtbildausweis sowie im besten Fall auch der ausgedruckte Laufzettel mitzubringen.

Es ist auch möglich, online Anmeldungen für andere Personen, etwa Familienmitglieder, durchzuführen.

Personen, die keinen Internetzugang besitzen und auch keine entsprechende Vertrauensperson haben, können sich während des Parteienverkehrs von 08:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 02619/5050 an die MitarbeiterInnen im Gemeindeamt wenden.

Gerne führen wir die Anmeldung für Sie durch. Bitte halten Sie dafür Ihre Sozialversicherungsnummer und Telefonnummer bereit.

FFP2-MASKEN

Laut der seit 25. Jänner geltenden Fassung der Notmaßnahmenverordnung des Bundes, muss man beim Betreten öffentlicher Orte und in geschlossenen Räumen – vor allem auch im Handel und in öffentlichen Verkehrsmitteln – eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 tragen. Da FFP2-Masken aus hygienischen Gründen immer wieder gewechselt werden müssen, entsteht hier vor allem für Personen in herausfordernden sozialen Verhältnissen, wie MindestsicherungsbezieherInnen oder MindespensionistInnen, ein erheblicher Kostenaufwand.

Um auch Menschen zu unterstützen, die sich die regelmäßige Anschaffung einer FFP2-Maske nur schwer leisten können, wurden vom Bund kostenlose Masken zur Verfügung gestellt. Ebendiese Personengruppe (HeizkostenzuschussbezieherInnen etc.) können sich Ihre FFP2-Masken am Gemeindeamt abholen.

SEMESTERTICKET

Das Land Burgenland und die Gemeinde Lackenbach gewährt auch im **Sommersemester 2021** ordentlich Studierenden wieder einen Zuschuss von **50 % der Fahrtkosten** für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln **am Studienort** außerhalb des Burgenlandes.

Nicht gefördert werden: Fahrtkosten zwischen Wohnort und Studienort, Studiengebühren und Wohnkosten.

Der oder die AntragstellerIn muss bei Antragstellung mind. 7 Monate durchgehend im Burgenland Hauptwohnsitz gemeldet sein!

Anträge für das Sommersemester 2021 im Zeitraum **vom 01.03.2021-15.07.2021** müssen bis spätestens **15.07.2021 beim Gemeindeamt** eingebracht werden.

Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, können nicht berücksichtigt werden.

WASSERZÄHLER

In Lackenbach werden im April die Wasserzähler sämtlicher Haushalte, die vom Wasserverband versorgt werden, getauscht.

Der Wasserzähler muss entsprechend dem Eichgesetz alle fünf Jahre neu geeicht werden, auch wenn kein Wasser entnommen wird.

Gemäß den Allgemeinen Lieferbedingungen sollte der Wasserzählerplatz frei zugänglich sein, damit der Tausch zügig erledigt werden kann.

Die Arbeiten werden werktags von 07:30 bis 15:30 Uhr durchgeführt. Vorab erfolgt keine generelle Terminvergabe.

Sollte bei einer Kundenanlage niemand angetroffen werden, wird per Briefeinwurf zur Terminvereinbarung gebeten.

Unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Covid-19 Regeln kann es natürlich sein, dass der turnusmäßige Zählertausch auch unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden muss.

Derzeit ist geplant, unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen, den Zählertausch mit FFP2-Maske auch in der Lock-Down Zeit durchzuführen.

EINKAUFEN IN LACKENBACH

Der Lackenbach „10er-Einkaufsgutschein“ ist ein funktionierendes Projekt zur Stärkung der regionalen Wirtschaft – und vor allem auch ein Geschenk für jeden Anlass. Der Gutschein ist in 14 Lackenbacher Betrieben als Zahlungsmittel einlösbar.

Der Einkaufsgutschein im Wert von € 10,-- kann am Gemeindeamt käuflich erworben werden. Als Geschenk liegt man damit immer richtig und unterstützt gleichzeitig die örtlichen UnternehmerInnen!

HUNDEKOT

Das leidige Thema mit dem Hundekot beschäftigt uns in der Gemeinde immer wieder. Es gibt in unserer Gemeinde Hundetoiletten, an denen man gratis Hundekotsackerl entnehmen kann.

Ich ersuche die Hundebesitzer, diese bitte zu verwenden.

Keiner möchte auf seinem Spaziergang in Hundekot treten.

Man darf aber nicht alle Hundebesitzer in einen Topf werfen. Die meisten verwenden die Hundekotsackerl regelmäßig, was lobend erwähnt werden muss.

STATISTIK AUSTRIA KÜNDIGT SILC-ERHEBUNG AN

Statistik Austria erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen, die ein umfassendes, objektives Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Die Ergebnisse von SILC liefern für Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit grundlegende Informationen zu den Lebensbedingungen und Einkommen von Haushalten in Österreich. Es ist dabei wichtig, dass verlässliche und aktuelle Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen in Österreich zur Verfügung stehen.

Die Erhebung **SILC** (*Statistics on Income and Living Conditions/Statistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen*) wird jährlich durchgeführt. Rechtsgrundlage der Erhebung ist die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (ELStV, BGBl. II Nr. 277/2010 idgF), eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Verordnung 2019/1700) sowie weitere ausführende europäische Verordnungen im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen.

Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr **Haushalte in ganz Österreich** für die Befragung ausgewählt. Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **Februar bis Juli 2021** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Personen können sich entsprechend ausweisen. Jeder ausgewählte Haushalt wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, um auch Veränderungen in den Lebensbedingungen zu erfassen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch Auskunft geben.

Inhalte der Befragung sind u.a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen **Einkaufsgutschein über 15,- Euro**.

Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten **statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

BURGENLAND radelt - und LACKENBACH radelt mit!

Am 20. März startet „Burgenland radelt“ und **Lackenbach** ist dabei. Radeln macht Freude, fördert die Gesundheit, belebt unsere Gemeinde und ist gut fürs Klima. Wir laden Sie ein, fleißig mitzuradeln und für **Lackenbach** Radkilometer zu sammeln! Wer sich registriert und bis 30. September mindestens 100 Kilometer radelt, kann tolle Preise gewinnen! Radeln Sie sich fit und machen Sie mit, wenn ganz Burgenland radelt! Kilometer können auf der Website oder über die „Österreich radelt App“ eingetragen werden. „Burgenland radelt“ zielt darauf ab, mehr Menschen aufs Rad zu bringen. Info und Anmeldung: <https://burgenland.radelt.at>

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Mit der Flut von Anforderungen im Zuge der Bekämpfung der Covid-Pandemie geraten wir auch in den Gemeindeeinrichtungen manchmal an die Grenzen unserer Belastbarkeit.

Die Herausforderungen in Schule, Kindergarten und Gemeindestube sind vielfältig und vor allem immer mit extrem kurzer Vorlaufzeit umzusetzen.

Ich möchte mich daher bei allen Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeitern, beim Lehrpersonal, beim ärztlichen Personal und bei den vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern in der Teststraße sehr herzlich bedanken. Der Einsatz und die Solidarität, die hier gezeigt werden, sind großartig und machen schon etwas Stolz auf unsere kleine Ortschaft.

Ich bedanke mich aber auch bei all jenen Lackenbacherinnen und Lackenbachern, die immer noch geduldig mit den auferlegten Restriktionen umgehen.

All jenen, die nach wie vor zusammenhalten und so dazu beitragen, dass wir diese schwere Zeit hoffentlich schon bald hinter uns haben werden, wünsche ich Frohe Ostern und einen schönen Frühling in Lackenbach.

Der Bürgermeister:



Christian Weninger